



Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Coronavirus (Covid-19); Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

P200998

1. Die Änderung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) wird genehmigt.
2. Die Befristung der §§ 3a – 4 der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) wird neu bis 30. April 2021 festgelegt.
3. Die Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Begründung

Der Bundesrat hat am 19. März 2021 keine weitergehenden Öffnungsschritte entschieden, ausser das Anheben der Anzahl erlaubter Personen von 5 auf maximal 10 an privaten Veranstaltungen im Innern. Dennoch ist die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) anzupassen. Unter anderem wird das Prostitutionsverbot aufgehoben. Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, gewisse Paragraphen – welche ebenfalls in der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt werden – aufzuheben. Es handelt sich dabei nicht um Lockerungen auf kantonaler Ebene.

